

Stellungnahme der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung zu den vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzungen der Gemeinde Barleben vom Dezember 2016 gemeinsam mit dem Hortelternrat der Bodelschwingh-Haus Stiftung an der Internationalen Grundschule Pierre Trudeau Barleben

„Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben“

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungssatzung gilt ausschließlich für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde. Wir, als freier Träger sind somit gehalten, alle Regelungen per Betreuungsvertrag zu fixieren.

§ 2 Rechtsanspruch

Für de Absatz 1 empfehle ich die Regelungen des §3 Abs. 2 KiFöG LSA zu übernehmen und den Zusatz bis zum 14. Lebensjahr zu ergänzen.

Absatz 3 - Formatierungsfehler?

§ 5 Betreuungszeiten

Inhaltlich geht es in diesem Paragraphen aus meiner Sicht eher um die Betreuungszeiten. Darüber hinaus spricht das KiFöG nicht von Betreuungsgebühr, sondern von Kostenbeiträgen (§13 KiFöG).

Im Absatz 1 des § 5 wird die stündlich gestaffelte Betreuungszeit für Krippe und Kita vorgegeben. Im KiFöG ist diese stündliche Staffelung nicht vorgegeben. Dort steht lediglich, dass die Eltern das Recht haben „den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen“ (§ 3 Abs. 6 KiFöG LSA). Wenn die stündliche Staffelung tatsächlich in der Benutzungssatzung festgeschrieben wird, ist sie von den Einrichtungen umzusetzen. Wie genau die praktische Umsetzung erfolgt, bleibt dagegen offen. Sicher ist, dass mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen ist. Die Erzieher/innen werden eine beachtliche Zeit mit dem Führen von Anwesenheitslisten verbringen müssen. In der Verwaltung muss ein entsprechendes Controlling der Anwesenheitslisten geführt werden. Ggf. müssen bei Überschreiten der Betreuungszeiten zusätzliche Rechnungen geschrieben und gebucht werden. Verschärft wird dieser Controllingaufwand durch die Regelungen im §5 Abs. 2, wonach eine Flexibilität für einzelne Wochentage möglich ist.

Ich empfehle in der Satzung zu regeln, dass es keine permanente Änderung der Betreuungszeiten kommen kann (Abs. 3)

Rückmeldung zu den Kostenbeiträgen:

Die Steigerung der Kostenbeiträge ist, insbesondere im Alter von 0-3 Jahren erheblich. Hier wird es zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei den Eltern kommen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten Finanzierungslage vom September 2016 mit gestiegenen Zuweisungen durch Land direkt an die Kommunen ist diese drastische Erhöhung nur schwer zu vermitteln und wird zu enormen Widerständen in der Elternschaft führen. Aus den mir vorliegenden Kalkulationen kann ich auch nicht erkennen, ob die gestiegenen Landeszuweisungen für das Jahr 2017 Berücksichtigung finden.

Wir begrüßen die Aufnahme unseres Vorschlags zu „pauschalen Kostenbeiträge für den Hort“. Die Vorteile hinsichtlich Flexibilität der Eltern und deutlicher Verringerung des Verwaltungsaufwandes sind erheblich. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die Modellrechnungen nur tragen, wenn diese pauschalen Kostenbeiträge für alle Eltern einer Einrichtung gelten.

Für Fragen stehe ich sehr gern zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

26.01.2017
Normen Girmann

- Bodelschwing-Haus Wolmirstedt Stiftung



Bleicher Weg 1
39326 Wolmirstedt
Fon 039201 62 463
www.bsh-kita.de